



Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian

Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Schutz vor Infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

~~Version 1.0~~ — ~~Neufassung aller bisherigen Einzelkonzepte der Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian~~
~~gültig ab: 17.02.2022 (ersetzt durch Version 2.0)~~

~~Version 2.0~~ — ~~Neufassung des Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Schutz vor Infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.02.2022 angesichts weitreichender politischer Lockerungen von Coronamaßnahmen~~
~~gültig ab: 25.03.2022 (ersetzt durch Version 3.0)~~

Version 3.0 Neufassung des Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Schutz vor Infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.02.2022 angesichts der ausgearbeiteten Coronaschutzverordnung (CorSchVO) des Landes NRW
gültig ab: 09.04.2022

Herausgeber und inhaltlich verantwortlich:

Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian
Joseph-Schüller-Platz 5
45327 Essen

Die Katholische Pfarrgemeinde Hl. Cosmas und Damian ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Kirchenvorstand. Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist Pfarrer Ingo Mattauch (Kontakt über obenstehende Angaben). Sie ist der Rechtsnachfolger der ehem. Katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist (Altenessen) und St. Nikolaus (Stoppenberg).

Inhalt

Aktualisierung des bisherigen Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Schutz (Stand 09.04. 2022)	2
I. Teil: Grundsätzliches.....	3
I.1. Allgemeine Coronaregeln	3
I.2. Teilnahme nur ohne erkältungs- und grippeähnliche Symptome.....	3
I.3. G-Status	3
I.4. Dokumentationspflichten.....	4
II. Teil: Regelungen für Gottesdienste	4
II.1. Besucher/innen von Sonntags- und Werktagsgottesdiensten.....	4
II.2. Besondere Gottesdienste und Messfeiern (z.B. Taufen, Hochzeiten)	4
II.3. Mitwirkende an Gottesdiensten	5
III. Teil: Chöre.....	6
IV. Teil Büchereien.....	6
V. Pfarrzentren bzw. Gemeinderäume.....	7
V.1. „individuelle“ Schutzkonzepte	7
V.2. Masken	8
V.3. Allgemeine Hygieneregeln	8
VI. Jugendheime	8
VII. Anwendungsregelung / Gültigkeit / Bekanntmachung.....	9

Aktualisierung des bisherigen Hygiene- und Sicherheitskonzept zum Schutz (Stand 09.04. 2022)

Nachdem Bund und Länder sich Ende Februar 2022 auf Lockerungen der Corona-Maßnahmen verständigt hatten, ist nunmehr auch die Coronaschutzverordnung (CorSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum 02.04.2022 ausgelaufen. Aufgrund der bundesgesetzlichen Lage (Infektionsschutzgesetz, kurz: IfSchG) können die Bundesländer nur noch eingeschränkt Schutzmaßnahmen (z. B. Maskenpflicht in Altenheimen, Krankenhäusern und Zügen) erlassen. Ausnahmen gelten nach der sogenannten Hotspot-Regel. Sie ermöglicht, dass die Länder weiter gehende Maßnahmen ergreifen, wenn die medizinische Versorgungslage vor Ort nicht mehr gewährleistet ist oder neue gefährlichere Virusvarianten auftreten. Das ist in Nordrhein-Westfalen derzeit an keinem Ort der Fall.

Insoweit sind die bisherigen Schutzmaßnahmen weitgehend aufgehoben. Gleichwohl hat der Kirchenvorstand der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian, Essen in Einklang mit Regelungen, die in für alle Bistümer in NRW empfohlen werden, entschieden, **insbesondere an der Maskenpflicht während der Gottesdienste festzuhalten**; dies insbesondere auch mit Blick auf die Osterfeiertage, an denen unsere Kirchen hoffentlich wieder stärker besucht werden.

Unser Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck freut sich zusammen mit uns, dass es nunmehr allen Gläubigen wieder möglich ist, einen Gottesdienst ohne große Einschränkungen besuchen zu können.

Im Übrigen soll durch die Aufhebung vieler Einschränkungen weitgehend wieder eine vorsichtige Normalität in das kirchliche Leben einkehren.

Anmerkung:

Auch wenn wir nach der aktuellen Gesetzeslage weitgehend in eine alte Normalität, die auch für unsere Pfarrei gewünscht wird, zurückfinden können und sollen, ist die Coronapandemie letztlich nicht vorbei oder überwunden. Es bleibt auch zukünftig ein stetes Abwägen, ob, wann und welche Lockerungen bzw. Verschärfungen von Coronaschutzmaßnahmen angezeigt sind. Aktuell ist jede(r) Einzelne von uns aufgerufen, sich weiterhin verantwortungsbewusst und vor allem auch rücksichtsvoll zu verhalten: Hygiene (Händewaschen), Lüften und etwas mehr Abstand als früher sowie das Tragen von Nase-Mund-Masken sind auch weiterhin nicht verboten. Achtsamkeit und Rücksichtnahme gegenüber Menschen, die gegebenenfalls größere Angst vor Infektionen haben als Sie selbst, sollte selbstverständlich sein.

Für unser pfarreiliches Leben setzte ich auf Ihr Verantwortungsbewusstsein und wünsche uns allen, dass christliches Leben und christliche Gemeinschaft wieder sichtbarer werden, Treffen Ihrer Vereine, Verbände und Gruppierungen wieder stattfinden und vor allem auch unsere (Oster-)Gottesdienste wieder stärker besucht werden.

Ihr Pfarrer
Ingo Mattauch

I. Teil: Grundsätzliches

I.1. Allgemeine Coronaregeln

Die staatlichen Regeln zum Schutz vor Infizierungen oder im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (insb. Bundes- und Landesgesetzte, kommunale Regelungen, Verordnungen, behördliche Anweisungen u.ä.) sind stets in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sofern die staatlichen Regelungen restriktiver oder strenger sind gehen die staatlichen Regelungen denen dieses Hygiene- und Sicherheitskonzeptes vor. Im umgekehrten Fall gelten – kraft Hausrechts – die Regelungen dieses Konzeptes.

Einen guten Überblick über die jeweils gültigen Coronaregeln stellt das Land NRW unter

<https://www.land.nrw/corona>

zur Verfügung.

Des Weiteren sind auf der Internetseite des Bistums Essen unter

<https://www.bistum-essen.de/service/hinweise-zum-umgang-mit-dem-corona-virus>

Hinweise und Anweisungen zum Umgang mit dem Coronavirus für die letztlich vor Ort tätigen Pfarreien und Gemeinden dargestellt. Hier finden Sie aktuelle und auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnittene Zusammenfassungen der jeweils aktuellen Rechtslage bzw. ihrer Auswirkung auf die Gemeinden vor Ort.

1.2. Teilnahme nur ohne erkältungs- und grippeähnliche Symptome

Weiterhin dürfen sämtliche Veranstaltungen und Räumlichkeiten der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian nur besucht werden, wenn die Besucher/innen bzw. Teilnehmer/innen keine erkältungs- und grippeähnlichen Symptome haben.

I.3. G-Status

Besondere Bedeutung hatte bislang der sog. G-Status:

GEIMPFT, GENESEN, GETESTET.

Dem G-Status kommt zurzeit keine wesentliche Bedeutung mehr zu. Teilnahme am pfarreilichen Leben ist grundsätzlich unabhängig vom G-Status zulässig (Ausnahme siehe unter V.1).

I.4. Dokumentationspflichten

Bislang war es für die aktiv mitwirkenden Personen in Gottesdiensten oder bei sonstigen Veranstaltungen in der Pfarrei (z.B. die Lektoren/innen oder Messdiener/innen, die Mitarbeiter/innen der Büchereien, die Chorsänger/innen oder aber diejenigen, die Zusammenkünfte gestalten), erforderlich, dass der G-Status dokumentiert wird. Diese Dokumentationspflicht gilt nicht mehr.

II. Teil: Regelungen für Gottesdienste

II.1. Besucher/innen von Sonntags- und Werktagsgottesdiensten

Die seit Ende Januar gültige Regel, dass der Zutritt und die Teilnahme an Gottesdiensten und Messfeiern nur noch denjenigen Menschen gestattet war, die die sog. 3G-Regel erfüllten, ist aufgehoben. Folglich erfolgen auch keine Überprüfungen des G-Status mehr. Die Kirchen werden wieder vollumfänglich geöffnet. Alle Ein- und Ausgänge stehen wieder zur Verfügung. Platzbeschränkungen werden aufgehoben (Anm.: Die Platznummerierungen in einigen Kirchen bleiben für den Fall, falls nochmal Verschärfungen notwendig werden, angebracht, haben aktuell aber keine Bedeutung für Sie).

Da dies sehr weitreichende und umfassende Lockerungen sind, die letztlich ein höheres Infektionsrisiko mit sich bringen, **gilt wie bisher Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes**. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nur im Rahmen der Regelungen der jeweiligen Coronaschutz-VO zulässig (z.B. ärztliches Attest, Kinder bis zum Schuleintritt).

Weihwasser steht ab Ostern wieder zur Verfügung.

II.2. Besondere Gottesdienste und Messfeiern (z.B. Taufen, Hochzeiten)

Für Taufen und Hochzeiten werden mit den direkt beteiligten Gläubigen im Vorgespräch ggfls. zusätzliche Absprachen getroffen, um nach ihren Wünschen und den Möglichkeiten des Zelebranten das Sakrament zu spenden.

Gleiches gilt für Beerdigungen. Auch hier sind mit den Geistlichen im Vorfeld Absprachen und Erörterungen zu führen.

Im Übrigen gelten grundsätzlich die unter II.1 dargelegten Regelungen.

II.3. Mitwirkende an Gottesdiensten

Für die einzelnen Mitwirkenden gilt Folgendes:

Für Priester, Seelsorger und Seelsorgerinnen:

- Die Zelebranten/innen können bei ausreichend Abstand (mind. 1,5 Meter) zu anderen Personen im Altarraum sowie für das Verlesen von Texten und ähnlichem die Maske abnehmen.
- Zur Kommunionverteilung desinfizieren sich die Zelebranten/innen die Hände. Während der Kommunionverteilung tragen die Priester einen Nase-Mund-Schutz. Mundkommunion ist ausgeschlossen.
- Beim Friedensgruß belassen wir nach wie es bei einem Zulächeln oder Zunicken.
- Die Gottesdienste werden ohne die Verwendung von Weihrauch gefeiert.

Für Küster/innen:

- Während des Gottesdienstes wird die Kirche weiterhin gelüftet. Die Zwischentüren (Abtrennung eines Vorraumes zum Kirchenschiff) bleiben vor, während und nach dem Gottesdienst geöffnet.
- Während des gesamten Gottesdienstes inkl. der Vor- und Nachbereitung ist die Nase-Mund-Abdeckung zu tragen.

Für Messdiener/innen:

- Es sollen in der Regel maximal 6 Messdiener/innen eingesetzt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der/die jeweilige Zelebrant/in.
- Die Messdiener/innen sitzen während des gesamten Aufenthaltes in der Kirche und in der Sakristei einen Nase-Mund-Schutz.

Für Lektoren/innen:

- Die Lektoren/innen tragen wie alle andern auch innerhalb der gesamten Kirche einen Nase-Mund-Schutz. Im Altarraum kann für das Verlesen der Lesungen, Fürbitten und weiteren Texten die Maske am Ambo abgenommen werden.

Für Kollektendienst:

- Zur Kollektensammlung tragen die Kollektanten/innen einen Nase-Mund-Schutz.
- Kollekten können wieder durch Weitergabe des Korbes gehalten werden. Alternativ können die Kollektenkörbe an den Ein-/Ausgängen aufgestellt werden.

Für Kommunionhelfer/innen:

- Der/die Kommunionhelfer/in sitzt im Altarraum und trägt einen Nase-Mund-Schutz.
- Zur Kommunionverteilung desinfizieren er/sie sich die Hände. Auch während der Kommunionverteilung tragen die Kommunionhelfer/innen einen Nase-Mund-Schutz. Mundkommunion ist ausgeschlossen.

Für Organist/in:

- Der Nase-Mund-Schutz ist während des Gottesdienstes zu tragen, jedoch für das Vorsingen von Liedern darf die Maske abgenommen werden.

Für Schola/Kirchenchor:

- Sänger/innen dürfen ohne Maske singen, wenn sie immunisiert sind. Nach dem Gesang ist die Maske wieder anzulegen.

Für Musiker/innen:

- Musiker werden den Sängern/innen gleichgestellt.
- Musiker müssen wie alle anderen Gottesdienstbesucher/innen während des Gottesdienstes einen Nase-Mund-Schutz tragen. Blasinstrumenten sind naturgemäß ohne Maske zu spielen, jedoch ist die Maske nach dem Musikstück wieder aufzusetzen.

Für Team Onlinegottesdienst:

- Da die G-Regelungen außer Kraft gesetzt sind, ergeben sich keine diesbezüglichen Einschränkungen mehr.

III. Teil: Chöre

Chöre oder andere Gesangsgruppen in unserer Pfarrei können wieder proben und Auftritte insbesondere zur Mitwirkung bei Gottesdiensten durchführen.

Für Proben sind nach wie vor möglichst große Räume des Gemeindeheimes zu wählen, in den meisten Fällen wird dies der Gemeindesaal sein. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass in regelmäßigen zeitlichen Abständen gelüftet wird, wobei eine Kippstellung der Fenster nicht ausreichend ist, sondern das sog. Stoßlüften durchzuführen ist (für 2-3 Minuten das gesamte Fenster öffnen).

IV. Teil Büchereien

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Büchereien (KÖB) der Gemeinden

- Herz Jesu
- Herz Mariä
- St. Johan Baptist
- St. Hedwig.

Die bisherigen Einschränkungen im Betrieb der Büchereien werden hiermit aufgehoben. Das Tragen des Nase-Mund-Schutzes sollte insbesondere bei stärkerem Besucherandrang nach wie vor obligatorisch sein.

Es ist darauf zu achten, dass in regelmäßigen zeitlichen Abständen gelüftet wird, wobei eine Kippstellung der Fenster nicht ausreichend ist, sondern das sog. Stoßlüften durchzuführen ist (für 2-3 Minuten das gesamte Fenster öffnen).

V. Pfarrzentren bzw. Gemeinderäume

Die Pfarrzentren stehen wieder zur vollumfänglichen Nutzung im Rahmen des Gemeindelebens und für Angebote und Veranstaltungen der schulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe (z. B. Treffen von Kreuzbundgruppen) zur Verfügung.

Auch Anmietungen für private Feiern etc. sind wieder möglich (vgl. aber V.1).

Insbesondere die Vereine, Verbände, Chöre und Gruppierungen unserer Pfarrei sind eingeladen, das „Vor-Coronaleben“ alsbald zu reaktiveren und auch Zusammenkünfte wieder zu organisieren und durchzuführen, damit die Beschränkungen des gesellschaftlichen und sozialen Lebens überwunden werden.

V.1. „individuelle“ Schutzkonzepte

Grundsätzlich gilt, dass die Pfarrzentren bzw. Gemeinderäume unabhängig vom jeweiligen G-Status genutzt werden können.

Für (private) Feiern wird dringend empfohlen, die 3G Regelung (geimpft, genesen, getestet) weiterhin anzuwenden:



(Diese Empfehlung soll dazu beitragen, dass die Räumlichkeiten der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian angesichts immer noch hoher Inzidenzwerte gerade bei Partys und Feiern nicht zum Ort von Spreading-Ereignissen werden.)

V.2. Masken

Die Pflicht zum Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung (medizinisch oder FFP2) wird aufgehoben. Allerdings wird insbesondere dann, wenn die Räume voller sind, das Tragen der Nase-Mund-Maske dringend empfohlen.

V.3. Allgemeine Hygieneregeln

Es gelten folgende allgemeine Hygieneregeln:

- Es ist darauf zu achten, dass in regelmäßigen zeitlichen Abständen gelüftet wird, wobei eine Kippstellung der Fenster nicht ausreichend ist, sondern das sog. Stoßlüften durchzuführen ist (für 2-3 Minuten das gesamte Fenster öffnen).
- Bei Verzehr von Speisen und Getränken müssen Geschirr, Besteck und Gläser bei mindestens 60 °C gespült werden. Ist dies nicht sichergestellt, darf keine Verpflegung während der Veranstaltungen stattfinden.

VI. Jugendheime

Die Jugendheime stehen wie die Pfarrzentren und Gemeinderäume wieder zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. Auch die Jugend- und Messdienerarbeit soll wieder „hochgefahren“ werden. Es sollen insbesondere wieder Gruppenstunden der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

Besonders hingewiesen wird auf die Internetseite des Bistums Essen (siehe Teil I) und die dort eingestellten „FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung (<https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/>).

Ansonsten sind auch im Rahmen der Jugendarbeit die üblichen Hygieneregeln einzuhalten, insb. gilt, dass

- in regelmäßigen zeitlichen Abständen gelüftet wird, wobei eine Kippstellung der Fenster nicht ausreichend ist, sondern das sog. Stoßlüften durchzuführen ist (für 2-3 Minuten das gesamte Fenster öffnen) und
- bei Verzehr von Speisen und Getränken müssen Geschirr, Besteck und Gläser bei mindestens 60 °C gespült werden. Ist dies nicht sichergestellt, darf keine Verpflegung während der Veranstaltungen stattfinden.

VII. Anwendungsregelung / Gültigkeit / Bekanntmachung

Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept ist vom Kirchenvorstand der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian, Essen in seiner Sitzung vom 08.04.2022 verabschiedet worden. Es ersetzt alle bisherigen (Einzel-) Hygiene- und Schutzkonzepte, die von der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian oder einer Vorgänger-Pfarreien St. Johann Baptist und St. Nikolaus erlassen wurden. Es entfaltet mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Pfarrei (<https://www.cosmas-damian.de/>) Wirksamkeit und gilt bis zum Widerruf.

Es wird regelmäßig evaluiert. Änderungen oder Fortschreibungen erfolgen in Absprache des Pfarrers mit dem Coronaschutzbeauftragten des Kirchenvorstandes und werden durch den Pfarrer in Kraft gesetzt. Aktualisierungen oder Fortschreibungen werden auf der Internetseite der Pfarrei (<https://www.cosmas-damian.de/>) veröffentlicht und entfalten mit Veröffentlichung im Internet Wirksamkeit.

Zusätzlich – aber nicht rechtsbegründend – wird die jeweils aktuellste Version zur Einsichtnahme in den Kirchen, den Büchereien, den Pfarr- und Gemeindezentren und Jugendheimen der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian an geeigneter und für jedermann/frau zugänglicher Stelle (Eingangsbereiche) in Papierform ausgelegt und an die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppierungen (gegebenenfalls elektronisch) versandt.